

# Satzung der Dauerkleingartenanlage Guter Wille

2018-04

## § 1

### Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen: **Dauerkleingartenanlage Guter Wille.**
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 12347 Berlin (Britz), Koppelweg 102

## § 2

### Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein soll zu einem späteren Zeitpunkt in das Vereinsregister des AG Charlottenburg eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

## § 3

### Vereinszweck

- 1) Der Verein Dauerkleingartenanlage Guter Wille verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 des Bundeskleingartengesetzes sowie des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens. Er setzt sich für den Erhalt der Kleingartenanlagen ein und fördert das Interesse der Mitglieder an einer organisierten kleingärtnerischen Bodennutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Weiterhin fördert er die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Erhalt und die Schaffung von Kleingärten und Dauerkleingärten sowie die freiwillige unentgeltliche Tätigkeit der Mitglieder auf Demokratischer Grundlage. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

Die Umsetzung des Satzungszweckes erfolgt insbesondere durch die Ergreifung folgender Maßnahmen:

- a) Bestellung von Gartenfachberatern zur Betreuung und Beratung der Mitglieder in kleingärtnerischen Angelegenheiten und in Fragen des Umweltschutzes.
- b) In Zusammenarbeit mit den Behörden usw. Kleingartenanlagen neu zu schaffen und Bestehende zu unterhalten.
- c) Durch Beratung und fachliche Schulung das Wissen der Mitglieder zu vertiefen und damit den Nutz- und Schauwert bewirtschafteter Flächen zu steigern.
- d) Schaffung von Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.

- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.  
Die Aufnahme in den Verein ist beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung steht dem Antragsteller der Einspruch zu, der durch den erweiterten Vorstand beraten werden muss.

## § 5

### **Mitglieds-/Sonderbeiträge und Aufnahmegebühr**

- 1) Der Verein erhebt pro Geschäftsjahr für jedes Mitglied einen Beitrag. Sind zwei Mitglieder gemeinschaftlich auf Grund eines Unterpachtvertrages Unterpächter einer Parzelle auf der vom Verein verwalteten Kleingartenanlage, so wird der Beitrag von diesen nur einmal erhoben. Alle auf dem Unterpachtvertrag eingetragenen Mitglieder haften als Gesamtschuldner.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Höhe der Beiträge. Die Zahlungstermine und die Art der Zahlungen regelt die Geschäftsordnung.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass außerordentliche, zweckgebundene Sonderbeiträge erhoben werden.
- 4) Der Verein erhebt von jedem aktiven Mitglied eine Aufnahmegebühr. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 6

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod,
  - mit dem Ausschluss,
  - mit dem Austritt des einzelnen Mitglieds,
  - durch die Auflösung des Vereins.
- 2) Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.
- 3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Bei Kündigung der Parzelle endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Vertrages, spätestens mit Beendigung der tatsächlichen Nutzung der Parzelle.
- 4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Ein Vereinsmitglied kann durch einen derartigen Beschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag oder mit verbrauchsabhängigen Zahlungen im Rückstand bleibt.
- 5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss schriftlich begründet werden. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds ruhen bis zur endgültigen Entscheidung.
- 6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, unbeschadet des

Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Eine Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen,

7) Der ordentliche Rechtsweg bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen zu verhalten, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte oder das friedliche Miteinander innerhalb der Kleingartenanlage stören könnte.
- 3) Die Mitglieder haben das Recht, dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 4) An der Mitgliederversammlung sollen sich die Mitglieder aktiv beteiligen.
- 5) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
  - die Satzung und die bestehende Geschäftsordnung einzuhalten und umzusetzen
  - Beiträge und Sonderbeiträge sowie verbrauchsabhängige Zahlungen termingemäß zu entrichten
  - gefasste Beschlüsse zu befolgen
  - die Ziele des Vereins zu fördern
  - das Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen
  - zur Pflege gutnachbarlicher Beziehungen auf der Grundlage von Toleranz, der gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme
  - dem Vorstand jeden Wohnungswechsel sofort anzuzeigen
- 6) Weitere Rechte und Pflichten regelt die gültige Geschäftsordnung

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- 1) Die Mitgliederversammlung,
- 2) der erweiterte Vorstand,
- 3) der geschäftsführende Vorstand („Vorstand“),

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist an die Parzelle gebunden. Pro Parzelle hat nur ein Mitglied ein Stimmrecht.

- 2) Mitgliederversammlungen finden mindestens 2-mal im Jahr statt. Weiteres regelt die gültige Geschäftsordnung.
- 3) Zu jeder Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand wie folgt einzuladen:
  - mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung durch Aushang in den Aushangkästen im Bereich der Dauerkleingartenanlage
  - durch Verteilung oder Versendung der Einladungen, die mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin im Besitz der Mitglieder sein müssen
- 4) Anträge an die Mitgliederversammlungen sind mindestens 4 Wochen vor der Versammlung bei dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Der letzt mögliche Termin für die Vorlage von Anträgen wird mindestens 8 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushang bekannt gegeben. Die Frist ist auch gewahrt, wenn Anträge mindestens 4 Wochen vor der Versammlung in den Briefkasten der Geschäftsstelle eingeworfen werden.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn
  - mindestens 100 Mitglieder,
  - der geschäftsführende Vorstand oder
  - der erweiterte Vorstanddie Einberufung begehren. Der geschäftsführende Vorstand muss dann innerhalb von 6 Wochen diese Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Beratung und Beschlussfassung über
  - den Geschäftsbericht
  - den Kassenbericht
  - den Bericht der Kassenprüfer/innen
  - die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
  - die Genehmigung des Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr
  - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und ggf. die Erhebung von Sonderbeiträgen sowie
  - Umlagen für die Gemeinschaftsleistungen
  - Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung sowie Vereinsauflösung
  - die Erledigung eingegangener Anträge
  - die Wahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes, der Kassenprüfer/innen, der Delegierten, der Wahl- und Mandatsprüfungskommission unter Beachtung der Wahl- und Geschäftsordnung.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n bzw. bei seiner/ihrer Verhinderung, durch den/die Stellvertreter/in des Vereins geleitet. Sollten beide verhindert sein, so übernimmt ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Sitzungsleitung.
- 8) Über die Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Wochen nach der Versammlung ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt werden muss.

## § 10

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden –sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt- mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 2) Abstimmungen über die Änderung der Satzung, der Wahlordnung oder der Geschäftsordnung sind nur zulässig, sofern die beabsichtigten Änderungen in der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind und zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten für die Änderung votieren.

## § 11

### **Der erweiterte Vorstand**

- 1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - der geschäftsführende Vorstand
  - die drei Kassenprüfer/innen mit beratender Stimme
  - der die Gartenfachberater/in
  - die Leiterin der Frauengruppe oder eine Vertreterin
  - ein Vertreter der Wasserwarte
  - der Elektrowart
  - zwei Vertreter/innen des Vergnügungsausschusses
  - ein Vertreter der freiwilligen Koloniefirewehr
  - bis zu 11 Mitglieder, die in der Lage und Willens sind, sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen
- 2) Der erweiterte Vorstand tritt in der Regel drei Mal im Jahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich, mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin.
- 3) Der erweiterte Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung und wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 4) An den Versammlungen des erweiterten Vorstands können Mitglieder des Vereins als Zuhörer teilnehmen. Sie haben weder Rede- noch Stimmrecht.
- 5) Die Schriftführung fertigt ein Protokoll aller Sitzungen. Das Protokoll muss den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung auf Verlangen ausgehändigt werden
- 6) Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstands gehören:
  - die Kontrolle der Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes
  - die Bestätigung der durch den geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagenen Termine und der Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen
  - die Beratung der Vorschläge des geschäftsführenden Vorstandes zur Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, von weiteren Beiträgen sowie von Gemeinschaftsleistungen.

für das laufende Geschäftsjahr

- die Aussprache über und die Bestätigung des durch den geschäftsführenden Vorstand eingebrachten Finanzplanes

7) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.

## § 12

### Der Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 des BGB wird durch die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins für die Dauer von 2 Jahren, nach der vorliegenden Wahlordnung gewählt
- 2) Er besteht mindestens aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Kassierer/in und einem/einer Schriftführer/in und ggf. aus weiteren gewählten Vorstandsmitgliedern Sofern der Vorstand diese drei Personen auf Grund eines Ausscheidens oder Rücktritt nicht mehr umfasst, sind innerhalb von 8 Wochen Neuwahlen bzw. Nachwahlen durchzuführen.
- 3) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch die/den Vorsitzende/n allein oder bei dessen Verhinderung durch den/die gewählte/n stellvertretenden Vorsitzenden allein vertreten. Sollten die Vorgenannten beide verhindert sein, so vertreten zwei weitere Mitglieder des Vorstandes den Verein gemeinsam. Abgesehen von der vorstehenden Regelung der Rechtsvertretung bilden alle gewählten Mitglieder des Vorstandes ein Team, in dem jede/r als gleichberechtigt in der Verwaltung des Vereins mitarbeitet.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 5) Zahlungsanweisungen bedürfen zwei Unterschriften von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, davon soll eine vom/von der Kassierer/in sein.
- 6) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:
  - die Führung der laufenden Geschäfte
  - die Einberufung der Sitzungen des erweiterten Vorstandes
  - die Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen
  - die Erstellung und Abgabe der Geschäftsberichte und der Kassenberichte während der Mitgliederversammlungen.
  - die Durchsetzung der Satzung, der Geschäftsordnung und der satzungsgemäßen Beschlüsse
  - die Aufstellung eines Finanzplanes
  - die Einbringung von Vorschlägen über die Erhöhung/Senkung von Beiträgen, Erhebung von Sonderbeiträgen
  - die Ernennung von Mitgliedern zur Unterstützung der Vorstandsarbeit
- 7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- 8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich protokolliert und sind den Mitgliedern auf Anforderung zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Im Protokoll sollen Ort und Zeit

der Versammlung, Inhalt der Abstimmung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

### **§ 13**

#### **Kassenprüfer**

- 1) Es sind drei Kassenprüfer zu wählen.
- 2) Die Kassenprüfer sind für die Prüfung des Rechnungswesens verantwortlich. Sie überwachen die Kassen- und Kontoführung, haben Kassen- und Bankbelege zu prüfen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- 3) Die Kassenprüfung erfolgt in der Regel zweimal im Jahr. Zwischenprüfungen können nach zeitlicher Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand verabredet werden.
- 4) Über jede Überprüfung ist ein Bericht anzufertigen, der dem geschäftsführenden Vorstand zur Auswertung zu übergeben ist
- 5) Über die Prüfungen berichten die Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des Kassierers/der Kassiererin. Die Kassenprüfer haben das Recht an den Sitzungen des erweiterten Vorstands mit beratender Stimme - ohne Stimmrecht - teilzunehmen.

### **§ 14**

#### **Wahlen und Amtsdauer**

- 1) Wahlen werden auf der Grundlage der gültigen Geschäfts- und Wahlordnung durchgeführt.
- 2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, und des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren (Legislaturperiode) durch die Mitgliederversammlung im Frühjahr (Jahreshauptversammlung) gewählt. Die Delegierten und die Mitglieder der Wahlkommission werden bereits während der Mitgliederversammlung im Herbst jeden zweiten Jahres gewählt. Sollte ein Mitglied ausscheiden, kann zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die nicht besetzte Funktion für die restliche Legislaturperiode durchgeführt werden
- 3) Die Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie die Delegierten können auf Beschluss einer Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Grundsätzlich ist auf derselben Mitgliederversammlung die Nachwahl für den Rest der Legislaturperiode vorzunehmen.
- 5) Nach Ablauf der Legislaturperiode bleiben der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, maximal bis zu 6 Monate über die Legislaturperiode hinaus.



## **§ 15**

### **Auflösung und Verwendung des Vermögens**

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landesverband Berlin der Gartenfreunde e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für sterbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.
- 4) Der Verein kann nur durch Beschluss einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Einladung hat schriftlich an die Mitglieder jeder Parzelle zu erfolgen. Es müssen von mehr als drei Viertel der Parzellen stimmberechtigte Mitglieder zur Mitgliederversammlung anwesend sein und dem Beschluss zur Auflösung müssen drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Erscheinen zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Parzellen, so ist der Termin zur Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung nochmals mit der gleichen Tagesordnung für einen Zeitpunkt innerhalb von sechs Wochen einzuberufen und bekannt zu geben. Danach ist die Mitgliederversammlung zu schließen.

Die Einladung zu der erneuten außerordentlichen Mitgliederversammlung muss den Hinweis auf den Grund der Wiederholung enthalten und muss wiederum schriftlich erfolgen.

Erscheinen zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung wiederum nicht mehr als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Parzellen, so ist diese Mitgliederversammlung dann dennoch beschlussfähig.

## **§ 16**

### **In-Kraft treten**

Diese Satzung ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22.11.2009 beschlossen worden.

12347 Berlin (Britz), den 22.11.2009

1. Änderung am 10.10.2010 beschlossen
2. Änderung am 10.04.2011 beschlossen
3. Änderung nach neuer Textvorgabe der §§ 3 und 15 beschlossen während der Mitgliederversammlung am 09.10.2011
4. Änderung am 08.04.2018 beschlossen (§ 11 Abs. 1)

**Geschäftsordnung für die Dauerkleingartenanlage  
Guter Wille  
(mit den Anlagen Wahlordnung und Gartenordnung)**

**§ 1  
Name und Sitz**

Die Kleingartenanlage führt den Namen Dauerkleingartenanlage Guter Wille (DKGA)  
Sie ist Mitglied des Bezirksverbandes  
Berlin Süden der Kleingärtner e. V. (BV).  
Ihren Sitz hat die DKGA in 12347 Berlin (Neukölln), Koppelweg 102.

**§ 2  
Zweck und Aufgabe  
Siehe § 3 Satzung**

**§ 3  
Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch den Abschluss eines Unterpachtvertrages begründet, dem eine persönliche Bewerbung beim Vorstand der der DKGA vorausgehen muss. Der Abschluss des Unterpachtvertrages geschieht nach den Richtlinien des BV aufgrund der Bewerberlisten.
2. Allein durch den Abschluss eines Unterpachtvertrages erwirbt der Unterpächter die gleichzeitige Mitgliedschaft in der DKGA und im BV. Hiermit erkennt der Unterpächter die Satzung des BV, diese Geschäftsordnung und die jeweiligen Verordnungen und Richtlinien der Kleingartenbehörde als für ihn verbindlich an. Die Aufnahme eines Bewerbers als Unterpächter setzt die Zahlung eines Aufnahmebeitrags voraus, dessen Höhe vom BV festgelegt wird.
3. Die Kleingartenparzelle darf nur zu kleingärtnerischen Zwecken genutzt werden. Der Unterpächter muss im Besitz einer Stadtwohnung sein. Eine gewerbliche Nutzung oder das dauernde Wohnen ist nicht erlaubt.
4. Der Unterpächter hat seinen Zahlungsverpflichtungen in der ihm bekannt gegebenen Höhe und termingerecht nachzukommen. Muss Zahlungserinnerung erfolgen, hat der Unterpächter einen durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Bearbeitungsbetrag zu zahlen.

**§ 4  
Beendigung der Mitgliedschaft  
Siehe § 6 der Satzung**

**§ 5  
Kündigung**

1. Die DKGA Guter Wille kann beim BV die Kündigung des Unterpachtvertrages beantragen, wenn
  - der Unterpächter mit seinen Zahlungsverpflichtungen länger als 3 Monate im Rückstand ist, und seinen Verpflichtungen nach schriftlicher Zahlungserinnerung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt,

- der Unterpächter sich den Verpflichtungen aus dem Unterpachtvertrag, dieser Geschäftsordnung oder der Satzung des BV entzieht und der ihm gesetzten Frist zur Erfüllung nicht nachkommt,
  - der Unterpächter den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder den Beschlüssen des BV nicht nachkommt.
2. Das Kündigungsbegehren wird vom Gesamtvorstand beschlossen und beim Vorstand des BV beantragt. Der Beschluss des Gesamtvorstandes wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(s. auch § 7 der Satzung)

1. Der Unterpächter hat das Recht und die Pflicht, die von ihm übernommene Parzelle gemäß Festlegung im Unterpachtvertrag zu bewirtschaften.
2. Der Unterpächter hat das Recht, die Gemeinschaftseinrichtungen der DKGA ihrem Zweck entsprechend in Anspruch zu nehmen. Die Nutzung der Gemeinschaftsräume im Vereinsheim erfolgt auf der Basis des Kantinenpachtvertrages und der mit dem Wirt getroffenen Zusatzvereinbarung.

## **§ 7**

### **Beiträge und Sonderbeiträge**

(s. auch § 5 der Satzung)

Die Zahlungstermine und die Art der Zahlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand nach Maßgabe des Unterpachtvertrages festgelegt.

## **§ 8**

### **Organisation und Verwaltung**

1. Die Organe der DKGA sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der erweiterte Vorstand und
  - c) der geschäftsführende Vorstand.
2. Alle für den Unterpächter wichtigen Bekanntmachungen erfolgen
  - während der Mitgliederversammlungen,
  - durch Aushang in den Aushangtafeln im Koloniebereich.
  - Durch Veröffentlichung in der Verbandszeitung
  - oder durch Postzustellung an die angegebene Wohnanschrift des Unterpächters.
3. Bekanntmachungen gelten als ordnungsgemäß veröffentlicht, wenn sie in der Mitgliederversammlung verlesen und wenn sie mindestens 3 Wochen in den Aushangtafeln im Koloniebereich aushängen.

## **§ 9 Versammlungen**

1. Die Versammlungen finden als Jahreshauptversammlung oder als Mitgliederversammlung statt. Sie sind das oberste Organ der DKGA.  
Die Jahreshauptversammlung findet spätestens im April jeden Jahres statt. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel im Oktober statt.
2. Während der Jahreshauptversammlung (JHV) muss der Geschäfts- und Kassenbericht gegeben werden. Es ist ein Haushaltsvoranschlag zu erstellen, der während der JHV bekannt zu geben ist. Der Haushaltsvoranschlag ist zur Einsichtnahme durch die Mitglieder im Geschäftszimmer vorzuhalten.
3. Die Mitgliederversammlungen werden in Zusammenarbeit mit dem erweiterten Vorstand vorbereitet.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zu einem Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Stimmberechtigt ist für jede Kleingartenparzelle ein Unterpächter (s. § 3, Abs. 2).  
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Während jeder zweiten Mitgliederversammlung im Herbst ist die Wahl der Delegierten zum Bezirksverbandstag durchzuführen.
7. An den Versammlungen des Gesamtvorstandes können Mitglieder der DKGA als Zuhörer teilnehmen. Sie haben weder Rede- noch Stimmrecht

## **§ 10 Vorstand**

1. Die DKGA wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - der / die 1. Vorsitzende,
  - der / die 2. Vorsitzende,
  - der / die 1. Kassierer/in,
  - der / die 2. Kassierer/in,
  - der / die Schriftführer/in.
2. Dem erweiterten Vorstand sollen angehören
  - die 3 Kassenprüfer/innen mit beratender Stimme,
  - der / die Gartenfachberater/in, die Hausfrauenfachberaterin,
  - ein Vertreter der Wasserwarte, der Elektrowart,
  - zwei Vertreter/innen des Vergnügungsausschusses,
  - ein Vertreter der freiwilligen Koloniefirewehr,
  - bis zu 11 Mitglieder, die in der Lage und Willens sind, sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen.
3. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.

- 4 Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Ihnen wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der JHV mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden muss.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben kompetente Unterpächter zu seiner Unterstützung berufen.

## **§ 11**

### **Wahl des Vorstandes**

1. Der geschäftsführende Vorstand und die Mitglieder des erweiterten Vorstands sowie 5 Mitglieder (einschl. 2 Ersatzmitglieder) für die Antragsberatungskommission werden auf der JHV für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie führen die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Wählbar sind nur Mitglieder der DKGa. Wiederwahl ist zulässig.
2. Wahlvorschläge müssen dem Wahlleiter spätestens 14 Tage vor dem Wahltag schriftlich eingereicht werden. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Einverständniserklärung des Wahlbewerbers beigefügt sein.
3. Bei Ausscheiden von Mitgliedern des geschäftsführenden oder des erweiterten Vorstands vor Ablauf der Wahlperiode sind entweder Nachwahlen für die laufende Wahlperiode oder Neuwahlen des gesamten Vorstandes möglich. Der Beschluss hierüber wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten während der nächsten Mitgliederversammlung oder JHV gefasst.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt die/den Vorsitzende/n des Wahlausschusses und mindestens sieben Beisitzer/innen, die auch als Mandatsprüfungskommission tätig werden. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Beschlussfassungen während der Legislaturperiode verantwortlich.

## **§ 12**

### **Pflichten des Vorstandes**

1. Der geschäftsführende Vorstand hat den erweiterten Vorstand über alle die DKGa GW betreffenden Vorgänge zu unterrichten. Die Sitzungen des erweiterten Vorstands finden nach Bedarf sowie regelmäßig vor den Mitgliederversammlungen statt und dienen u. a. zu deren Vorbereitung.
2. Der/die erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Der/die zweite Vorsitzende unterstützt die/den erste/n Vorsitzende/n bei seiner Aufgabenerfüllung. Bei Verhinderung wird die/der erste Vorsitzende von der zweiten Vorsitzenden/dem zweiten Vorsitzenden vertreten.
3. Die Kassierung hat für die vollständige Erhebung der Pacht, der Beiträge und der Sonderbeiträge sowie für die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung und die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags zu sorgen. Alle Ein- und Ausgabebelege sind vom ersten Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Ist der erste Vorsitzende an Ausgaben beteiligt, hat der zweite Vorsitzende die Ausgabenbelege gegenzuzeichnen.
- 4.. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

5. Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit durch den Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abgesetzt werden. Ein derartiger Beschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

### **§ 13** **Pflichten der Kassenprüfer/innen**

1. Die Kassenprüfer/innen sind für die Prüfung des Rechnungswesens verantwortlich. Sie haben die Kasse und die Kassenbücher sowie alle Belege zu prüfen. Die Prüfungen können ohne vorherige Ankündigung erfolgen. Die Kassenprüfer/innen haben besonders darauf zu achten, dass Ausgaben gem. § 14 beschlossen wurden.
2. Die Jahresabrechnung muss vor ihrer Vorlage in der Jahreshauptversammlung von den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen geprüft werden. Nach Abgabe des Prüfberichts in der Jahreshauptversammlung muss diese über den Antrag der Kassenprüfer auf Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes durch Abstimmung entscheiden. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Kassenprüfer/innen sind verpflichtet, bei festgestellten Unregelmäßigkeiten sofort der/dem 1. und 2. Vorsitzenden Mitteilung zu machen.  
Der/die 1. Vorsitzende sollte bei den Kassenprüfungen vor Ort sein.  
Ein/e Kassierer/in muss während der Kassenprüfung anwesend sein.

### **§ 14** **Ausgabenermächtigung**

1. Der/die erste Vorsitzende kann über einen Betrag in Höhe von 1.000,-- Euro ohne Beschlussfassung verfügen, wenn sich durch Zeitablauf bis zur Beschlussfassung über eine Ausgabe Verzögerungen bei einer Schadensbeseitigung ergeben würden, die erkennbar für die DKGa zu einer Schadensvergrößerung, zu einem höheren Haftungsrisiko oder zu einer höheren Ausgabe führen würde. Es sind strenge Maßstäbe anzulegen.
2. Ausgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 3.500,--Euro sind im geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit unter Beachtung wirtschaftlichster Haushaltsführung zu beschließen.
3. Ausgaben über 3.500,-- Euro bis 7.000,-- Euro sind vom Gesamtvorstand zu beschließen.
4. Planbare Ausgaben über 7.000,-- Euro müssen von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Aufteilung von Bau- oder Beschaffungsmaßnahmen zur Unterschreitung der festgelegten Höchstsummen sind unzulässig.

### **§ 15** **Auflösung** **s. § 15 der Satzung**

**§ 16**  
**In-Kraft-Treten**

1. Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige, während der Mitgliederversammlung am 30.11.2003 beschlossene Geschäftsordnung außer Kraft.
3. Sollten einzelne Passagen dieser GO nicht der Gesetzeslage entsprechen, wird die übrige GO nicht automatisch außer Kraft gesetzt.
4. Die vorstehende GO wurde einschließlich der anliegenden Gartenordnung und der Wahlordnung von der Jahreshaupt-/ Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossen:

12347 Berlin,

**Vorstand der DKGa Guter Wille**

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführerin

1. Kassiererin

2. Kassiererin

## **Wahlordnung der Dauerkleingartenanlage Guter Wille**

1. Zur Durchführung der Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand und zum erweiterten Vorstand wird von der Mitgliederversammlung vor der Jahreshauptversammlung eine/ein Vorsitzende/r des Wahlausschusses und mindestens 7 Beisitzer gewählt (s. § 12, Abs. 1 der GO).
2. Bis zur Wahl eines neuen geschäftsführenden Vorstandes leitet der Wahlausschussvorsitzende die Jahreshauptversammlung zum Tagesordnungspunkt „Wahlen“.
3. Der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende werden einzeln, geheim, schriftlich gewählt.
4. Die anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können einzeln in offener Abstimmung gewählt werden, sofern sich kein Widerspruch eines stimmberechtigten Mitgliedes erhebt.
5. Soweit es für jede Funktion im erweiterten Vorstand nur einen Bewerber gibt, kann der erweiterte Vorstand offen in einem Wahlgang gewählt werden, sofern sich kein Widerspruch eines stimmberechtigten Mitgliedes erhebt.
6. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat bei mehreren Wahlbewerbern um die gleiche Funktion keiner die erforderliche Mehrheit erhalten, wird eine Stichwahl der beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen erhalten hat.
7. Die Wahl ist in folgender Reihenfolge durchzuführen:
  - 1. Vorsitzende/r,
  - 2. Vorsitzende/r,
  - 1. Kassierer/in,
  - 2. Kassierer/in,
  - Schriftführer/in,
  - Kassenprüfer/innen,
  - Mitglieder im erweiterten Vorstand.
8. Vor der Wahl hat der/die Wahlleiter/in die einzelnen Kandidaten zu fragen, ob sie sich zur Verfügung stellen. Bei Abwesenheit eines/einer Kandidaten/Kandidatin am Wahltag, muss eine schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur und zur Annahme der möglichen Wahl vorliegen.
9. Nach erfolgter Wahl hat der gewählte Bewerber deutlich die Annahme der Wahl zu bekunden.
10. Die Wahlzettel für die einzelnen Wahlgänge sind nach der Auszählung in einem verschlossenen Umschlag als Anlage zum Protokoll zu nehmen und mindestens 2 Jahre lang aufzubewahren.
11. Der amtierende geschäftsführende Vorstand hat dem Wahlausschuss jede erforderliche Hilfe zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen zu gewähren. Da dem Wahlausschuss die Mandatsprüfung obliegt, sind ihm die Wahlbewerbungen ohne zeitliche Verzögerung sofort zuzuführen.



## **Gartenordnung**

### **Der Dauerkleingartenanlage Guter Wille**

1. Die im Unterpachtvertrag festgelegte allgemeine Gartenordnung ist Bestandteil dieser Gartenordnung für die Dauerkleingartenanlage Guter Wille.
2. Die jeweils gültigen Verordnungen für Lärm- und Umweltschutz sind für die DKGa Guter Wille verbindlich. Hierunter fällt insbesondere der Betrieb von Kreissägen, Rasenmähern, sog. Schreddern, Bohr-, Stemm- und Klopffwerkzeugen, die auf dem Gelände der DKGa nur an Werktagen von 07:00-13:00 Uhr und von 15:00-20:00 Uhr, an Samstagen nur von 07:00-13:00 Uhr benutzt werden dürfen. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung nicht erlaubt.
3. Musikanlagen sind so zu betreiben, dass Nachbarn nicht beeinträchtigt werden. Telefonate über Handys sind so zu führen, dass Nachbarn nicht Gesprächszeugen werden müssen.
4. Kraftfahrzeugwartungen und/oder Reparaturen innerhalb der KGA sowie das Parken von Kraftfahrzeugen auf den Wegen der Kolonie ist nicht erlaubt. Direkt nach dem Ein- und Ausladen sind Kraftfahrzeuge zu den vorgesehenen Abstellflächen zu fahren und können nach Maßgabe freier Plätze dort geparkt werden.
5. Hunde sind auf den Wegen innerhalb der KGA stets an der Leine zu führen. Sie sind so zu halten, dass jede Belästigung von Nachbarn oder Passanten vermieden wird. Verunreinigungen der Wege und Plätze durch Hundekot, sind vom Hundeführer unverzüglich zu beseitigen. Das Eingraben von Hundekot ist verboten.
6. Die Parzellen sind von Unrat, Bauschutt usw. freizuhalten. Jeder Unterpächter ist vertraglich verpflichtet, den Weg vor seiner Parzelle bis zur halben Breite ständig in Ordnung zu halten.
7. Mülltonnen sind frühestens am Tage vor der Leerung zu den Sammelplätzen zu bringen und nach der Leerung unverzüglich zur Parzelle zurück zu holen.
8. Einwurfzeiten für Gelbe Säcke: Mittwochs von 11:00 – 12:00 Uhr Sonntags von 10:00-12:00 Uhr.
9. Die während der regelmäßig stattfindenden Gartenbegehungen festgestellten Mängel sind umgehend zu beseitigen.
10. Der Wasserzählerschacht ist begehbar zu halten. Die Wasseruhren und die Wasserleitungen sind vor Frost zu schützen. Durch Frosteinwirkungen entstandene Schäden an den Wasserleitungen innerhalb der Parzelle hat der Unterpächter auf seine Kosten zu beseitigen. Defekte an den Wasseruhren sind dem Vorstand unverzüglich zu melden. Den Beauftragten der Kolonie ist für Ablesung und Kontrolle der Wasseruhr der Zutritt zur Parzelle zu gewähren. Keinesfalls dürfen die Plomben an den Wasseruhren bzw. Rohrverschraubungen vom Unterpächter entfernt werden.
11. Auf dem Gelände der DKGa gilt die Straßenverkehrsordnung. Kraftfahrzeuge dürfen im Bereich der DKGa nur mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden. Langsames Radfahren ist auf den wegen der DKGa erlaubt, soweit es dem Erreichen eines Zieles dient.
12. Das Entzünden oder Abbrennen von offenen Feuern, auch unter Verwendung sogenannter Feuerkörbe, Feuerschalen, Aztekenöfen oder anderen transportablen Feuerstellen ist innerhalb der KGA nicht erlaubt. Es ist unerheblich, welche Brennstoffe hierzu verwendet werden sollen.
13. Jegliche Nutzung von Drohnen(Multicopter) auf dem gesamten Gelände der KGA Guter Wille ist nicht erlaubt. Auf schriftlichen Antrag kann eine Überfliegerlaubnis vom Gesamtvorstand erteilt werden. Für die Erteilung der Erlaubnis reicht bei Abstimmung die einfache Mehrheit. Flüge gewerblicher Art sind Entgeltspflichtig.